

EU-BESTIMMUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN IN PFLANZENGESUNDHEITSCHEUEN

Die Europäische Union schreibt vor, dass für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, die in die EU eingeführt werden, Pflanzengesundheitszeugnisse ausgestellt werden, mit denen erklärt wird, dass sie von den in den Anhängen I und II der Richtlinie Nr. 2000/29/EG des Rates über Pflanzengesundheit¹ genannten Schädlingen frei sind. Darüber hinaus müssen sie bei der Einfuhr die in Anhang IV Teil A Kapitel I und Teil B der genannten Richtlinie aufgeführten pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllen. Dies entspricht dem internationalen FAO-/IPPC-Standard „Leitlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse“ (Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen - ISPM Nr. 12).

Seit 1. Januar 2005 ist in bestimmten Fällen auch eine „zusätzliche Erklärung“ erforderlich, wenn das ausführende Land eine der besonderen Anforderungen, die als gleichwertige Alternativen im entsprechenden Teil von Anhang IV aufgeführt sind, angewandt hat.

1. Name and address of exporter	2. PHYTOSANITARY CERTIFICATE No. / /	
3. Detailed name and address of consignee	4. Plant protection organization of to plant protection organization(s) of 5. Place of origin	
6. Detailed means of conveyance		
7. Detailed point of entry		
8. Botanical name, number and description of packages, name of product, botanical name of plants	9. Quantity declared	
10. This is to certify that the plants or plant products described above: — have been inspected according to appropriate procedures, and — are considered to be free from quarantine pests, and especially free from other regulated pests, and — are considered to conform with the relevant phytosanitary requirements of the importing country.		
11. Additional information		
12. Declaration under inspection treatment		Place of issue
13. Number		Date
14. Detailed active ingredient	15. Duration and frequency	Name and address of authorizing officer
16. Concentration	17. Date	Name of organization
17. Additional information		

RECHTSGRUNDLAGE

In ISPM Nr. 12 wird eine zusätzliche Erklärung definiert als „eine Erklärung, die nach den Vorschriften eines einführenden Landes in einem Pflanzengesundheitszeugnis zu machen ist und die besondere zusätzliche Informationen über den Pflanzengesundheitszustand einer Sendung enthält“.

In der Richtlinie 2000/29/EG [Artikel 13a Absatz 4 Buchstabe b] ist festgelegt, dass „... für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I bzw. Teil B in den Zeugnissen in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ gegebenenfalls anzugeben [ist], welche der in der einschlägigen Position der verschiedenen Teile des Anhangs IV genannten alternativen besonderen Anforderungen erfüllt sind. Diese Spezifikationen werden durch Hinweis auf die entsprechende Position in Anhang IV angegeben.“

In der Richtlinie 2000/29/EG [Artikel 13 Absatz 1] ist außerdem festgelegt, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die aus einem Drittland stammen und in Anhang IV der genannten Richtlinie aufgeführt sind, „die einschlägigen besonderen Anforderungen dieses Anhangs oder ggf. die gemäß Artikel 13a Absatz 4 Buchstabe b im Gesundheitszeugnis anzugebende Alternative erfüllen ...“.

- ◆ ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN SIND AUSSERDEM HINSICHTLICH SOFORTMASSNAHMEN ODER AUSNAHMEREGLUNGEN GEMÄSS VERSCHIEDENEN KOMMISSIONSENTSCHEIDUNGEN VORGESCHRIEBEN. DIESE ERKLÄRUNGEN SOLLTEN GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DIESER ENTSCHEIDUNGEN ABGEBEN WERDEN.
- ◆ DIE EINZELHEITEN ÜBER DIE VORGESCHRIEBENEN PFLANZENSCHUTZBEHANDLUNGEN SIND, SOFERN ZUTREFFEND UND/ODER AUSGEWÄHLT, IN DEN ENTSPRECHENDEN FELDERN (12-17) DES PFLANZENGESUNDHEITSCHEUENS EINZUTRAGEN.
- ◆ DIE FREIHEIT EINES GEBIETS VON SCHADORGANISMEN IST, SOFERN ZUTREFFEND UND/ODER AUSGEWÄHLT, IM ENTSPRECHENDEN FELD (5) DES PFLANZENGESUNDHEITSCHEUENS ANZUGEBEN.

Weitere Informationen:

Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz:

http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/index_en.htm

EURLex – die offizielle Website über die Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/en/index.htm>

Internationales Pflanzenschutzübereinkommen:

<https://www.ippc.int/IPP/En/default.jsp>

ANSCHAULICHE BEISPIELE (EU-Pflanzengesundheitsrichtlinie 2000/29/EG: Anhang IV Teil A Kapitel I und Teil B)

A. KEINE zusätzliche Erklärung erforderlich

➤ **A1. Die rechte Spalte** in Anhang IV **enthält nur eine einzige Anforderung.**

Anhang IV Teil A Kapitel I.

35.1. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
--	---

Eine zusätzliche Erklärung ist **nicht** erforderlich, da mit dem Pflanzengesundheitszeugnis selbst bereits bestätigt wird, dass diese Anforderung erfüllt ist.

➤ **A2. In der rechten Spalte von Anhang IV ist nur eine einzige Anforderung, nämlich die Bestätigung der Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen, enthalten.**

Anhang IV Teil A Kapitel I

53. Samen der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets ist in dem gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.
--	--

Es ist zwar **keine** zusätzliche Erklärung erforderlich, **jedoch ist/sind das entsprechende Gebiet/die entsprechenden Gebiete im Feld „Ursprungsort“ (Nr. 5) des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben².**

B. Zusätzliche Erklärung vorgeschrieben

➤ **B1. In der rechten Spalte von Anhang IV sind eindeutig getrennte Alternativen angegeben.**

Anhang IV Teil A Kapitel I.

52. Samen von <i>Zea mays</i> L.	Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
----------------------------------	--

Wurde Option (b) gewählt, wäre der richtige Hinweis in der zusätzlichen Erklärung:

„Sendung erfüllt die Anforderung gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 52 Option b) der Richtlinie 2000/29/EG über Pflanzengesundheit.“

➤ **B2. Eindeutig getrennte Alternativen sind sowohl in der rechten als auch in der linken Spalte von Anhang IV aufgeführt.**

Anhang IV Teil A Kapitel I.

31. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist,	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,
--	--

<p>a) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist</p>	<p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) höchstens die F4-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;</p>
<p>b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist</p>	<p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) höchstens die F2-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.</p>

Hat ein Land, in dem das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist und in dem *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (außereuropäische Populationen) oder andere Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt sind, in der rechten Spalte die Option b) gewählt, wäre der richtige Hinweis in der zusätzlichen Erklärung³:

„Sendung erfüllt die Anforderung gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 31 Buchstabe a) Option b) der Richtlinie 2000/29/EG über Pflanzengesundheit.“

DIE MEISTEN ANFORDERUNGEN, EINSCHLIESSLICH DER ALTERNATIVEN IN ANHANG IV (TEIL A KAPITEL I UND TEIL B) DER RICHTLINIE 2000/29/EG SIND SO WIE IN DEN OBEN ANGEFÜHRTEN BEISPIELEN BESCHRIEBEN STRUKTURIERT; SOMIT KÖNNEN AUSFÜHRENDE DRITTLÄNDER EINEN EINFACHEN HINWEIS AUF DIE GEWÄHLTE OPTION MACHEN. EINIGE ANFORDERUNGEN IN DIESEM ANHANG WURDEN JEDOCH ANDERS STRUKTURIERT:

- **B3. Alternative Anforderungen in der rechten Spalte von Anhang IV sind nicht in Absätzen aufgeführt, die durch die Buchstaben a), b), c)... untergliedert sind, sondern nur mit nicht nummerierten Gedankenstrichen innerhalb eines Absatzes.**

Anhang IV Teil A Kapitel I

<p>32.2. Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauomyza maculosa</i> (Malloch) ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauomyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden sind.
--	---

Ist ein Land nicht frei von den entsprechenden Schadorganismen, wäre der richtige Hinweis in der zusätzlichen Erklärung³:

„Sendung erfüllt die Anforderung gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 32.2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/29/EG über Pflanzengesundheit.“

➤ **B4. Eindeutig angegebene Behandlungsoptionen für Holz, das aus in der linken Spalte genannten Ländern stammt, werden in der rechten Spalte aufgeführt.**

Anhang IV Teil A Kapitel I

<p>1.6 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, <p>auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in anderen Drittländern als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Russland, Kasachstan und der Türkei, - europäischen Drittländern, - Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist. 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) rindenfrei und frei von Bohrlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Bohrlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,</p> <p>oder</p> <p>b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p> <p>oder</p> <p>c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>d) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56°C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird.</p>
--	--

Entscheidet sich ein Land, das ein Pflanzengesundheitszeugnis für Schnittholz von Nadelbäumen ausstellt, das aus einem nicht in der Liste am Ende der linken Spalte genannten Land stammt, für eine künstliche Trocknung gemäß Option b), dann wäre der richtige Hinweis in der zusätzlichen Erklärung³:

„Sendung erfüllt die Anforderung gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 1.6. Option b) der Richtlinie 2000/29/EG über Pflanzengesundheit.“

➤ **B5. Es wurde eine Pflanzenschutzbehandlung ausgewählt.**

Anhang IV Teil A Kapitel I

<p>36.1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwiebeln, - Kormi, - Rhizomen, - Samen, - Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 31, 32.1 und 32.3 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) dieser Richtlinie in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ aufgeführt ist,</p> <p>oder</p>
	<p>b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) dieser Richtlinie in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde,</p> <p>oder</p>
	<p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) dieser Richtlinie aufzuführen.</p>

Wurde die Option c) gewählt, wäre der richtige Hinweis in der zusätzlichen Erklärung:

„Sendung erfüllt die Anforderung gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 36.1, Option c) der Richtlinie 2000/29/EG über Pflanzengesundheit.“ UND es sind Angaben zur Behandlung in den entsprechenden Feldern „ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG“ (NR. 12-17) des Pflanzengesundheitszeugnisses zu machen.

➤ **B6. Es wurde die Option der Bestätigung eines schadorganismusfreien Gebiets gewählt.**

Anhang IV Teil A Kapitel I

<p>11.2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.</p>
---	--

Wurde Option (a) gewählt, wäre der richtige Hinweis in der zusätzlichen Erklärung³:

„Sendung erfüllt die Anforderung gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.2, Option a) der Richtlinie 2000/29/EG über Pflanzengesundheit.“ UND das/die entsprechende(n) schadorganismusfreie(n) Gebiet(e) ist/sind im Feld „URSPRUNGSORT“ DES PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSES² anzugeben.

DA PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE (GEREGELTE GEGENSTÄNDE) GEMÄSS DER RICHTLINIE 2000/29/EG ÜBER PFLANZENGESUNDHEIT MEHREREN ANFORDERUNGEN UNTERLIEGEN KÖNNEN, IST IN EINER ZUSÄTZLICHEN ERKLÄRUNG AUF ALLE ENTSPRECHENDEN ALTERNATIVEN, DIE GEWÄHLT WURDEN, HINZUWEISEN:

- **B7. Ein geregelter Gegenstand, der mehrere Anforderungen erfüllt**, z. B. Luzernesamen, der die Anforderungen gemäß den Nummern 49.1 und 49.2 des Anhangs IV Teil A Kapitel I erfüllt, wobei unter den Nummern 49.1 und 49.2 Option b) gleichwertige Alternativen angegeben werden.

Anhang IV Teil A Kapitel I

<p>49.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde</p> <p>oder</p> <p>b) dass vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde.</p>
<p>49.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde</p> <p>b) entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kultur zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> anerkannt ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1% nicht übersteigt; <p>c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder am Ort der Erzeugung noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> festgestellt wurden;</p> <p>d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>

Wurde unter Nummer 49.1 die Option a) und der dritte Gedankenstrich unter Nummer 49.2 Option b) gewählt, wäre der richtige Hinweis in der zusätzlichen Erklärung:

„Sendung erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 49.1. Option (a) und 49.2. Option b) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/29/EG über Pflanzengesundheit.“

DIE OBEN AUFGEFÜHRTEN ANSCHAUlichen BEISPIELE GELTEN ANALOG FÜR DIE BESTIMMUNGEN VON ANHANG IV TEIL B ÜBER GEREGLTE GEGENSTÄNDE, DIE FÜR DIE ENTSPRECHENDEN SCHUTZGEBIETE IN DER GEMEINSCHAFT BESTIMMT SIND.

ANMERKUNG: DIESES PAPIER IST NICHT RECHTSVERBINDLICH, ES DIEN T LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN.

¹ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1), in geänderter Fassung.

² ISPM Nr.12: „Leitlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse“; Punkt 5.

³ **Unbeschadet** der zusätzlichen Erklärungen, die gemäß **allen übrigen relevanten** Anforderungen von Anhang IV Teil A Kapitel I **und/oder** Teil B zu machen sind [z. B. im Fall von Beispiel B2 auch gemäß den Nummern 27.1, 27.2, 32.1, 32.3, 36.1, 45.1, 46. von Anhang IV Teil A Kapitel I].